

so gewesen, daß der Chef und nach ihm der Abteilungsleiter II die Anzeigen zunächst in seinem Einlauf hatte. Ich verteilte sie an ~~den~~ jeweils zuständigen Sachbearbeiter. Nach dessen Tätigkeit bekam ich sie mit dem Entwurf eines Vorlagebogens wieder zurück. Diesen Entwurf des Vorlagebogens zeichnete ich mit meinem abgekürzten Namen "Ra." rechts unten ab, wo bereits das Signum des Sachbearbeiters stand. Diese meine Abzeichnung bedeutete für den Chef, daß ich die Sache gesehen und auf ihre formelle Richtigkeit hin überprüft hatte. Der Entwurf ging nun von mir an den Chef, der ihn mit seinem Namen unterzeichnete. Auf Grund des Entwurfes fertigte dann die Kanzlei den Originalvorlagebogen mit der Unterschrift "gez.", ausgefertigt: z.B. Müller, Kanzleiangestellter.

Auf Vorhalt:

Wenn Polizeidirektor Popp das Verfahren bei der Vorlage anders darstellt und insbesondere angibt, daß die Akten mit einem nicht-unterzeichneten Siegelbogen an das RSHA weitergeleitet worden sind, so kann ich dazu nur sagen, daß er sich dann dabei irrt. Es war so, wie ich es oben angegeben habe. Richtig ist allerdings, und das hatte ich ja schon gesagt, daß der Originalvorlagebogen die Unterschrift des Dienststellenleiters nur mit dem Vermerk "gez...." trug und mit einem Siegel versehen war.

Da die Verfahren gegen die Polen sachlich bis zum Abschlußbericht von den einzelnen Polizeidienststellen aufgenommen und behandelt worden sind, war die Stapo-Stelle Regensburg praktisch nur Weiterleitungsstelle. Wir hatten weder die Möglichkeit noch war es üblich, bei derartigen Verfahren irgend einen eigenen Bericht oder eine eigene Stellungnahme an das RSHA mitzugeben. Das konnten wir auch garnicht, weil wir in diesen Sachen keine eigene sachliche Tätigkeit entwickelt hatten. Bemerkenswert ist vielleicht in diesem Zusammenhang, daß ~~nach~~ meiner Erinnerung nach von der hiesigen Stapo-Stelle niemals ein derartiges Verfahren gegen die Polen ~~niemals~~ selbständig bearbeitet worden ist, obgleich ^{sie} für den Stadtbezirk Regensburg für den ersten Zugriff selbst zuständig gewesen wären. Unsere Tätigkeit beschränkte sich, wie schon gesagt, auf das rein formelle Vorlageverfahren. Wenn ich nun gefragt werde, ob es dem Sachbearbeiter, mir oder dem Dienststellenleiter möglich gewesen wäre, irgendeinen sachlichen Einfluß auf die Verfahren zu nehmen, etwa in der Weise, daß zugunsten des Polen irgend eine Stellungnahme erfolgte, so kann ich dazu nur sagen, daß uns dies nicht möglich gewesen ist. Bei einem derartigen ~~V~~ eigenen Bericht oder bei einer eigenen Stellungnahme hätten wir ja auch nur unsere höchstpersönliche Meinung zum Ausdruck bringen können, auf die das RSHA sicherlich keinen Wert gelegt haben würde.

Meine innere Einstellung zu der vom Innenministerium angeordneten Behandlung der Polen bei derartigen Vorfällen war die, daß ich wohl der Überzeugung gewesen bin, daß aus Abwehrgründen vor allem eine geschlechtliche Verbindung von deutschen Frauen mit Polen verhindert werden müsse. Allerdings erschien mir dabei die hierbei generell angedrohte Todesstrafe mit Rücksicht auf die Schwere des Delikts als überspannt. Aus diesem Grunde habe ich auch mit dem Beschuldigten Popp anläßlich der ersten angeordneten Exekution gesprochen. Popp hat dann meines Wissens über eine andere Dienststelle versucht, diese Exekution zu verhindern. Das ist aber nicht gelungen. Ich weiß, daß zunächst ein Schreiben des RSHA an uns gelangte, in dem mitgeteilt wurde, daß diese "Gegenvorstellungen" keine aufschiebende Wirkung hätten. Später bekam dann Popp noch ein persönliches Schreiben, in dem er wegen seines